

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 81 (1936)
Heft: 1

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 3. Januar 1936, Nummer 1

Autor: Boesch, Paul / Kübler, H. / Kleiner, H.C.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

3. JANUAR 1936 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

30. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich – Berufsdirigent – Lehrerdiregent – Zürich. Kant. Lehrerverein – Der Vorstand des Zürich. Kant. Lehrervereins.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 23. November 1935.

Von s. s.

In dem mit rund 100 Teilnehmern stark besetzten Auditorium der Universität begrüsst der Präsident *Rudolf Zuppinger* die Mitglieder der Konferenz, die Gäste der Mittelschulen und Schwesterkonferenzen. In ihren Reihen fehlen heute die bekannten Gestalten des initiativen St. Galler Präsidenten Paul Bornhauser und des thurgauischen Vorstandsmitgliedes Aug. List; der Vorsitzende gedenkt dieser zu früh Verstorbenen mit Worten der Anerkennung, die Versammlung mit einem Augenblick des Schweigens.

Der Verlagsleiter *Ernst Egli* macht die Kollegen aufmerksam auf einige aufliegende Exemplare des Jahrbuches 1918 mit einem Beitrag zur Geschichte der deutschen Sprache, sowie auf die zwei neu erschienenen Bändchen Lesestoffe zur Geographie. Aus dem Jahresbericht des Präsidenten, der im «Pädagogischen Beobachter» zur Veröffentlichung gelangt, geht die vielseitige Tätigkeit des Vorstandes und der Konferenz, der Abschluss einiger seit Jahren schwebender Fragen hervor.

Die von unserem verdienten Quästor Dr. *Fritz Wettstein* vorgelegte Jahresrechnung erzeugt an

A. Ausgaben:	Soll Fr.	Haben Fr.
Jahrbuch	3080.15	
Jahresversammlung, Drucksachen	438.25	
Vorstand und Ausschüsse	856.40	
Ausserkantonale Konferenzen, Verschiedenes	374.30	
Mitgliederbeiträge		2317.50
Fehlbetrag		2431.60
	<u>4749.10</u>	<u>4749.10</u>

Der Fehlbetrag ist durch die Tätigkeit des Verlags gedeckt. Entsprechend dem schriftlichen Antrag der Revisoren und dem mündlichen des anwesenden *Ernst Glogg* wird die Rechnung von der Versammlung mit Dank genehmigt.

Ein neues Sprachlehrbuch zu schaffen, hat schon die Konferenz vom Oktober 1931 beschlossen. Seither hat die Frage verschiedene Stadien durchlaufen, bis sie zur Entscheidung reif heute vorliegt. Ueber die Verhandlungen der interkantonalen Grammatikkommission berichtet deren Präsident Prof. Dr. *Specker*. Sie hat sich in verschiedenen Sitzungen mit der Angelegenheit befasst und ist zu Beschlüssen gelangt, die die unsrigen ergänzten, unterliess jedoch, sich selbst klar das Ziel zu setzen: Nur ein Programm auf-

zustellen oder einen Entwurf auszuarbeiten, was in der Folge zu unliebsamen Missverständnissen führen sollte.

Im Laufe der nächsten Jahre gingen Teilentwürfe ein, von denen einzelne abgelehnt werden mussten, andere im Jahrbuch mit dem allgemeinen Programm aufgenommen werden konnten. Diese Vorlage sollte zur Diskussion anregen, um so mehr, als der Entwurf Züllig grundsätzlich weitgehende Neuerungen bringt. Appenzell lehnte das Programm ab; Thurgau und Schaffhausen wünschten eine Gegenüberstellung von Kapiteln durch Bornhauser und Züllig; St. Gallen befasste sich mit dem Plan, auf Grund der Arbeit Bornhauser ein eigenes Lehrmittel herauszugeben; daraufhin wurde der Sprechende auf seinen Wunsch vom Zürcher Vorstand aus der IGK zurückgezogen. Die Zusammenarbeit mit den Schwesterkonferenzen brachte im Jahrbuch und beim Atlas schöne Erfolge; bei der Herausgabe und Finanzierung liessen allerdings die kantonalen Erziehungsdirektionen Zürich im Stich.

Das blieb nicht ohne Rückwirkungen auf die Arbeit am Grammatikbuch, wo die Unsicherheit noch durch grundsätzliche Schwierigkeiten vermehrt wurde. Angesichts der festumrissenen Tätigkeit des Kantonalen Lehrmittelverlags kann die Konferenz die Schaffung eines Lehrmittels nicht entscheiden; aber eine klare Kundgebung der heutigen Versammlung wird sie in bestimmte Bahnen weisen können.

Die Ausarbeitung der Wort- und Satzlehre war der Auftrag der IGK an *L. Züllig*, St. Gallen, der durch sein Referat die Darlegungen im Jahrbuch erläutert. Sie versuchen dem grammatischen Problem beizukommen durch sprachpsychologische Untersuchungen, die als Anregungen für den Lehrer gedacht sind, während für ein Schülerbuch weitgehende Vereinfachungen und Anpassung an die überlieferten Ausdrucksformen nötig wären. Dem Referenten ist es vor allem um begriffliche Klärung zu tun; sie ist wichtiger als die Einordnung in Kategorien; der Satzentfaltung gebührt der Vorrang vor der Analyse. Die sprachlichen Begriffe erhalten ihre Abgrenzung aus Wortfeldern heraus. Für diese Wortfelder und Satzteile müsste man ideell Bezeichnungen fordern, die dem Wesen der Sprache am meisten gerecht würden; für die Praxis wünschen wir allgemein übliche, klischeeartige Ausdrücke, die zudem Vergleichspunkte mit den Fremdsprachen schaffen.

Das Hauptgewicht ist auf das finite Verb zu legen; es ist das Rückgrat des Satzes; es bezeichnet sowohl eine Tätigkeit oder Handlung, wie auch einen Verlauf und Zustand. Für die theoretische Darstellung all dieser Fälle muss ein einziges Wort genügen. Die Schwierigkeiten ergeben sich aus der Unmöglichkeit, eine allen Fällen gerecht werdende Bezeichnung zu

finden. Nach dem finiten Verb steht als Träger der Handlung der Satzgegenstand; dieser Zweiteil sind die übrigen Satzteile angefügt oder untergeordnet. So ist alles, was neben dem Verb in der Aussage steht, im weitesten Sinne Ergänzung zum finiten Verb. Eine Gliederung, die zugleich sprachbildend und für die Schüler verständlich wäre, gibt es nicht; wir müssen uns darauf beschränken, die üblichen Objekts- und Umstandsbezeichnungen auszusondern. Grammatische Bezeichnungen und Kategorien ergeben sich am Schlusse eines induktiven Verfahrens; Grammatik lernt man an der Sprache, nicht umgekehrt. Die Hauptsache bleibt die sprachliche Bereicherung, nicht die Kategorisierung.

Auch dem Korreferenten *Ernst Rüeegger*, Richterswil, bereitet die grammatische Theorie am meisten Unbehagen, nicht nur in methodischer, sondern auch in rein wissenschaftlicher Hinsicht. Wohl haben die letzten Jahrzehnte beigetragen zur Begriffserklärung; aber sie haben lediglich die Ueberzeugung gebracht, dass es nicht gelingen wird, das Sprachleben restlos in logische Kategorien einzufangen; daraus erklärt sich der Streit der Philologen und Philosophen. Die Schüler sind nicht reif für den hohen Grad der Abstraktion, den eine sprachliche Definition erfordert. Darum wollen wir nicht ohne zwingende Gründe von den üblichen Bezeichnungen abgehen. Im Hinblick auf den Schüler ist die Zweckmässigkeit wichtiger als die ins letzte Detail gehende wissenschaftliche Definition. Zur Klärung soll auch die Mundart herangezogen werden; gegen die weitgehende Berücksichtigung, wie sie von Greyerz und anderen gefordert wurde, hat sich in neuerer Zeit eine gewisse Reaktion eingestellt.

Der Referent befasst sich im folgenden mit dem Programm der IGK im Jahrbuch 1934, insbesondere mit dem Teil der Vorlage, die von dem Vorredner L. Züllig bearbeitet wurde. Aus seiner Wort- und Satzlehre spürt man die gründliche Auseinandersetzung zwischen Sprache und Logik. Der Versuch, die Schulgrammatik wissenschaftlich zu fundieren, verdient als solcher alle Anerkennung; aber das wissenschaftliche Lehren der Kategorien erfüllt den Lehrer mit Bedenken: Wenn es einerseits die Grammatik schwer hat, sich aus der lateinischen Lehre und ihren Formulierungen zu befreien, so vermögen andererseits auch die neuen Kategorien und ihre Bezeichnungen nicht allen Formen des sprachlichen Lebens zu genügen. Das zeigt der Referent an verschiedenen Beispielen, die oft eines schlagenden Humors nicht entbehren. Die Wort- und Stilkunde zählen zu den allerwichtigsten Gebieten; die Klage über sprachliches Ungenügen betreffen meist den mangelhaften Wortschatz und die unklaren Stilformen. In der Pflege dieser Gebiete sind uns die Westschweizer weit voraus; wir Deutschschweizer haben sie um so nötiger, weil wir mit den Hindernissen zu kämpfen haben, die uns die Mundart bereitet.

Trotz der verschiedenen Schwierigkeiten muss die Konferenz aus dem Studium der grundsätzlichen Erörterungen heraus zu einer brauchbaren sachlichen Entscheidung kommen, da eine neue Auflage von Utzinger ausser Diskussion steht. Die Aufgabe ist schwer, aber die Lösung kann und muss gefunden werden. Bei aller wissenschaftlichen Untersuchung gilt für unsere Stufe das Ziel, dass der Schüler nicht über die Sprache reflektieren, sondern sich *darin* ausdrücken lernt. Die Grammatik darf weder Selbstzweck

sein, noch vernachlässigt werden; sie soll Dienerin der sprachlichen Fertigkeit sein.

Nach einer kurzen Pause setzt eine sachlich-klare *Diskussion* ein, die aber auf Erörterungen allgemeiner Natur von vornherein verzichtet und zunächst Stellung nimmt zu den *Beschlüssen von 1931 und den sie ergänzenden grundsätzlichen und methodischen Forderungen im Jahrbuch 1934*; sie sind eingeschlossen in den *Thesen 1 und 2* der Einladung.

Eugen Schulz, Zürich, schlägt vor, die These 2b zu streichen, um dem Verfasser des Lehrmittels nicht zu sehr die Hände zu binden; vor allem ist zu wünschen, dass die wertvolle Vorarbeit Züllig bald zu einem Schülerheft umgestaltet den Kollegen in die Hände gegeben werden könne. *Fritz Kübler*, Zürich, schliesst sich diesem Wunsche an. Er ist dankbar für die angenehme Klärung einer unerfreulichen Situation, die das Referat Züllig heute gebracht hat. Der Vorstand möge mit der St. Galler Konferenz Fühlung nehmen, damit Herr Züllig bald den Auftrag zur Ausarbeitung eines Entwurfs erhält. Zu begrüssen ist die Trennung des Buches in die vorgesehenen zwei Abschnitte, wobei der Wort- und Stilkunde sorgfältige Beachtung zu schenken ist. Der Redner schlägt eine andere Fassung der These 2c vor, die in ihrer jetzigen Form eine Verkennung der Mundart enthält; 2d kann gestrichen werden, da sich der Inhalt aus dem Buche selbst ergibt.

Prof. *Specker* findet, dass die Arbeit Züllig trotz der angefochtenen These 2b zu ihrem Rechte kommen kann; 2c geht in der vorliegenden Fassung tatsächlich etwas weit, während 2d dem oft gehörten Wunsche nach Wiederholungen Ausdruck gibt. Die angefochtene These 2b (grammatische Begriffe und Bezeichnungen) findet ihre Befürworter in den Votanten *Rüeegger* und Rektor *Huber*, die im Interesse der Einheitlichkeit und der Oekonomie der Kräfte daran festhalten wollen, während Rektor *Enderlin* und *Ernst Egli*, Zürich, ihre Streichung beantragen, da ihr Inhalt zum Teil selbstverständlich oder durch die Jahrbuchfassung bereits sichergestellt ist.

Die anschliessende *Abstimmung* über diesen Teil der Thesen ergibt ohne Gegenantrag stillschweigende Zustimmung zu den Thesen 1 und 2a; 2b wird entsprechend dem Streichungsantrag Schulz-Kübler mit 48 gegen 25 Stimmen fallen gelassen, ebenso 2c, während 2d mit 36 gegen 15 Stimmen bleibt.

Beim *Stoffprogramm* der Vorlage im Jahrbuch 1934 äussert zunächst *Paul Roser*, Zürich, den Wunsch auf Trennung der beiden Kapitel über Aussprache und Rechtschreibung, während *W. Furrer*, Effretikon, den theoretischen Teil der Aussprache der Fremdsprache zuweist und nur die entsprechenden Uebungen befürwortet. Prof. *Specker* klärt Roser über die Bedeutung der Abschnitte II und III auf, worauf die in der These vorgeschlagene Verbindung mit 23 gegen 20 Stimmen beschlossen wird.

Da die Fassung über die Abschnitte V und VI sich nach dem Referate nicht mehr ganz mit der Auffassung der Konferenz deckt, wird nach dem Antrage von *Otto Muggler* und *Fritz Kübler* ihr zweiter Teil gestrichen.

Für die These 4 schlägt Prof. *Specker* eine Erweiterung und Dreiteilung vor, die nach Zusätzen und Bereinigungen gutgeheissen wird. Dr. *Utzinger*, der anwesende Vertreter der Schaffhauser Konferenz in der IGK, freut sich, dass durch diesen Beschluss der Wunsch der Schaffhauser Kollegen nach Wiederauf-

nahme der interkantonalen Zusammenarbeit für ein neues Sprachlehrmittel unterstützt wird. In der gleichen Richtung bewegt sich auch die Zustimmung der Konferenz zum Antrag des Vorstandes in *Geschäft 5*: Weitere gemeinsame Arbeit der Konferenzen am *Jahrbuche*.

Nach 3½stündigen Beratungen kann der Präsident um 6 Uhr die Versammlung mit dem lebhaften Dank an die Referenten und Mitglieder schliessen. Die Ergebnisse kommen zum Ausdruck in den *bereinigten Thesen*, die als Grundlage für die praktische Arbeit hoffentlich bald Wirklichkeit werden. (Thesen siehe nächste Nummer.)

Berufsdirigent — Lehrerdiregent

In seiner Sitzung vom 18. Oktober 1935 hat sich der Erziehungsrat mit der Nebenbeschäftigung der Lehrer, speziell mit der Tätigkeit als Dirigent, befasst. Die Erziehungsdirektion stellte dem Kantonalvorstand das betreffende Sitzungsprotokoll zu mit der freundlichen Erlaubnis zur Veröffentlichung im P. B.

Auszug aus dem Protokoll des Erziehungsrates des Kantons Zürich vom 18. Oktober 1935.

788. (C 7 h) *Nebenbeschäftigung der Lehrer.* Die mit der herrschenden Wirtschaftskrise verbundene Arbeitslosigkeit zahlreicher Volksgenossen bringt es mit sich, dass das sogenannte Doppelverdienertum und die Nebenbeschäftigungen öffentlicher Angestellter Gegenstand lebhafter Kritik geworden sind. Unter Einsendung eines zahlreichen Materials wandte sich der Ostschweizerische Berufsdirigenten-Verband an die Erziehungsdirektion mit dem Ersuchen, dahin zu wirken, dass die Konkurrenz, welche zahlreiche Mitglieder des Volksschullehrerstandes durch die Uebernahme von Chören den in schwerem Existenzkämpfe stehenden Berufsdirigenten machen, auf ein erträgliches Mass zurückgeführt werde. Der Verband ist der Ansicht, dass da, wo ein geeigneter Berufsdirigent zur Verfügung stehe, sich kein Lehrer als Leiter eines Chores wählen lassen sollte. Es wird darauf hingewiesen, dass von zehn Lehrerdiregenten auf dem Platz Zürich aus ihrer nebenberuflichen Tätigkeit als Chorleiter die Summe von mindestens Fr. 23 500.— eingenommen werde. Aus den Mitteilungen des Verbandes geht ferner hervor, dass von 419 Chören in Zürich und Umgebung 264 = 63 % von Nichtberufsdirigenten geleitet werden.

Nach Aeusserungen aus den Kreisen der Lehrerdiregenten gehört zwar nur ein kleiner Teil davon dem Lehrerstande an. Es wird betont, dass das Musiker-Jahrbuch von 1933 für die Stadt Zürich 100 Gesangsvereine aufführe, von denen bloss 14 von Lehrern dirigiert würden.

Nach § 10 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919 hat der Lehrer seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf er weder eine andere Stelle bekleiden noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

In der Interpretation dieser Bestimmungen waren die Behörden bisher sehr weitherzig. Als eine «Betätigung zu erzieherischen Zwecken» wurde auch die Leitung von Gesangsvereinen betrachtet und darum

unterlassen, diese ausseramtliche Tätigkeit der Lehrer zu kontrollieren. Es ist ja nicht zu übersehen, dass die Volksschullehrer im Gesangwesen Pionierdienst geleistet haben und heute noch an vielen Orten als Vereinsdirigenten nicht entbehrt werden können. Die freie Auslegung des § 10 war aber geeignet, Auswüchse zu zeitigen, die in der heutigen Zeit in weiten Volkskreisen unangenehm empfunden werden. Auch muss man sich fragen, ob ein Lehrer, dessen Nebenbeschäftigungen ihm im Jahr Fr. 2000.— und mehr einbringen, als Chordiregent mehrere Abende in der Woche seinem Nebenberufe opfert, wirklich seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule stellt, wie der § 10 des Gesetzes es verlangt.

Erfreulicherweise zeigte man in der Lehrerschaft für die Notlage der Berufsmusiker weitgehendes Verständnis. Der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins knüpfte mit dem Ostschweizerischen Berufsdirigenten-Verband Verhandlungen an, um zu einer Verständigung zu gelangen, welche die Interessen der Berufsmusiker und der Lehrerschaft wahren soll. In dem erzielten Abkommen verpflichtet sich der Zürcherische Kantonale Lehrerverein, bei seinen Mitgliedern dahin zu wirken, dass sie

- a) bei Neubesetzung von Dirigentenstellen sich erst dann zur Verfügung stellen, wenn für die betreffende Stelle kein Berufsdirigent in Frage kommt;
- b) in Zukunft keinenfalls mehr als zwei Vereine leiten.

Gestützt auf diese Versprechungen zog der Vorstand des Ostschweiz. Berufsdirigenten-Verbandes seine Beschwerde einstweilen zurück.

Der Anlass, der zur Aufrollung der Frage der Nebenbeschäftigung Anlass gab, ist damit dahingefallen. Es ist aber zu beachten, dass nicht nur der Nebenverdienst der Lehrer, der aus der Leitung von Vereinen fliesst, Gegenstand vieler Angriffe ist: Es wird von vielen Leuten nicht verstanden, dass Lehrer neben ihrer Haupttätigkeit durch Gemeindeämter, Uebernahme von Verwaltungen, Unterrichtstätigkeit ausserhalb ihrer Schule, die leicht durch andere Personen besorgt werden könnte, sich erheblichen Nebenverdienst sichern. Der Vorstand des kantonalen Lehrervereins hofft, dass auf dem Wege der Verständigung es möglich sein werde, wirkliche Auswüchse zu beseitigen, ohne dass es notwendig werde, die Frage der Nebenbeschäftigung behördlich zu reglementieren.

Der Erziehungsrat beschliesst: 1. Von dem Abkommen zwischen dem Vorstand des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins und dem Vorstand des Ostschweizerischen Berufsdirigenten-Verbandes in der Angelegenheit der Chordiregenten wird Kenntnis genommen.

2. Der Erziehungsrat begrüsst die Bemühungen des Vorstandes des Kantonalen Lehrervereins, seine Mitglieder in Erkenntnis der Schwere der Zeit zum Entgegenkommen gegenüber den Volksgenossen, die durch die Nebenbeschäftigung von Lehrern beeinträchtigt sind, zu bewegen, und ermuntert ihn, zu versuchen, ob nicht auf diesem Wege der ganze Fragenkomplex des Doppelverdienertums und der Nebenbeschäftigung einer Lösung entgegengeführt werden könnte. Der Erziehungsrat behält sich vor, zu gegebener Zeit auf die Angelegenheit zurückzukommen.

3. Mitteilung an die Vorstände des Kantonalen Lehrervereins und des Ostschweiz. Berufsdirigenten-Verbandes.

Für richtigen Auszug: Der Sekretär: Dr. A. Mantel.

Zürch. Kant. Lehrerverein

Vertrag

zwischen dem Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins und dem Zentralvorstand des Schweiz. Lehrervereins betreffend die

Herausgabe des «Pädagogischen Beobachters».

1. Unter dem Titel: «Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich» lässt der Vorstand des ZKLV unter seiner Redaktion und Verantwortlichkeit eine Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung erscheinen.
2. Der «Pädagogische Beobachter» erscheint in der Regel monatlich zweimal je vierseitig, und zwar in der ersten und dritten Monatsnummer. Die Beilage kann im Einverständnis mit der Redaktion der SLZ auch zu einer anderen Nummer erfolgen. An Stelle von Einzelnummern können nach vorgängiger Vereinbarung mit der Redaktion auch Doppelnummern herausgegeben werden.
3. Druck und Format der Beilage entsprechen dem Hauptblatt der SLZ. Die Zeit der Ablieferung der Manuskripte ist mit der Druckerei besonders zu vereinbaren. Die Korrektur der Druckfahnen wird vom Redaktor des «Pädagogischen Beobachters» besorgt.
4. Der ZKLV zahlt der SLZ bis zu 22 Nummern im Jahr Fr. 35.— für die Nummer. Weitere Nummern zu 4 Seiten werden von der SLZ zum Selbstkostenpreise (Fr. 160.—) abgegeben. Sinkt die gegenwärtige Zahl der dem ZKLV angehörenden Abonnenten um je 50, so erhöht sich der Preis der einzelnen Nummer um je Fr. 5.— bis zum Maximum von Fr. 50.—. Die Zahlen werden festgestellt an Hand der Zu- und Abgänge der Abonnenten. Die mit der Veränderung im Abonnentenbestand verbundene Preisänderung wird halbjährlich vorgenommen.
5. Redaktions- und Mitarbeiterhonorare sind durch den ZKLV zu bezahlen. Die SLZ übernimmt den Druck der Beilage und die Herstellung von Druckstöcken. Der «Pädagogische Beobachter» hat ein Recht auf jährlich 320 cm² Druckstöcke. Diese werden nach Verwendung dem ZKLV unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
6. Der ZKLV kann Separatabzüge des «Pädagogischen Beobachters» herstellen lassen. Der Preis dieser Abzüge richtet sich nach dem zwischen dem SLV und der Druckerei vereinbarten Tarife (s. Anhang). Die Bezahlung erfolgt durch den ZKLV direkt an die Druckerei je am 30. Juni und 31. Dezember.
7. Die Bestimmungen über den Versand der Sonderabzüge an die Nichtabonnenten der SLZ werden in besonderen Vereinbarungen zwischen dem ZKLV und der Druckerei direkt geregelt. Die Kosten sind Sache des ZKLV.
8. Der ZKLV verpflichtet sich, in der Beilage die Verbreitung der SLZ und die Interessen des SLV zu fördern.
9. Sollten sich wegen irgendeines Punktes zwischen den Kontrahenten Anstände ergeben, so entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem der Vorstand des ZKLV und der Zentralvorstand des SLV je ein Mitglied bezeichnen, die ein drittes Mitglied als

Obmann wählen. Wenn sie sich innert eines Monats über den Obmann nicht einigen können, wird derselbe vom Bezirksgerichtspräsidium Zürich bestimmt.

10. Der «Pädagogische Beobachter» darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Zentralvorstandes des SLV an andere Blätter abgegeben werden. Bei einer Lösung des gegenwärtigen Verhältnisses verbleibt der Titel «Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich» als Eigentum dem Schweizerischen Lehrerverein.
11. Der Zentralvorstand des SLV überträgt der Redaktion der SLZ laut Reglement vom 28. Dezember 1931 das Recht und die Pflicht, über die Ausführung vorstehender Vertragsbestimmungen zu wachen.
12. Der vorstehende Vertrag tritt mit 1. Januar 1936 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 1938. Er läuft jeweils um 1 Jahr weiter, wenn er nicht vor dem 1. Oktober gekündigt wird. Sollten für den Vertrag zwischen der SLZ und dem Fachschriften-Verlag Zürich während der Vertragsdauer durch ausserordentliche Verhältnisse bedingte Aenderungen unabweisbar werden, so wahrt sich der SLV das Recht, auch den obigen Vertrag den neuen Verhältnissen anzupassen, ebenso für den Fall, dass zwischen dem Bernischen Lehrerverein und dem SLV eine Uebereinkunft über das «Berner Schulblatt» als Beilage zur SLZ zustande kommt. In den beiden zuletzt genannten Fällen besteht eine Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende des Jahres.

Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt und gegengezeichnet worden.

Zürich, 18. November 1935.

Für den Zentralvorstand des SLV:

Die Sekretärin:
H. Kübler.

Der Präsident:
Dr. Paul Boesch.

Zollikon, 19. November 1935.

Für den Vorstand des ZKLV:

Der Aktuar:
Heinrich Frei.

Der Präsident:
H. C. Kleiner.

Der Vorstand des Zürch. Kant. Lehrervereins

1. Präsident: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich. Adresse: Zollikon, Witellikerstr. 22; Tel.: 49 696.
2. Vizepräsident und Protokollaktuar: J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur-Veltheim; Tel.: 23 487.
3. Quästor: A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; Tel.: 920 241.
4. Korrespondenzaktuar: H. Frei, Primarlehrer, Zürich 10, Rotbuchstr. 77; Tel.: 61 254.
5. Mitgliederkontrolle: J. Oberholzer, Primarlehrer, Stallikon; Tel.: 955 155.
6. Besoldungsstatistik: Melanie Lichti, Primarlehrerin, Winterthur, Schwalmenackerstr. 13; Tel.: 23 091.
7. Stellenvermittlung: E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti.
8. Unterstützungsstellen für arme durchreisende Kollegen: H. C. Kleiner, Zollikon;
J. Binder, Winterthur.